

fuglich können vorkaufft werdenn, in eynem gleichmessigen kauffe gelassen vnd die dreyszigthausent guldengroschen an der kauffsumma abgerechent, vnd do das fuglich nicht gescheen nach vorgleicht werden könthe, das inen von der clöster guethere alsouil gefreyet werden soll, das sye doruon so vyl nutzses haben vnd erlangen sollen, als die zinse vff die dreyszigthausent guldengroschen austragen, bis das inen ire heuptsumma wider abegelegt vnd bezalht wirdet. Sie sollen auch zu den obgemelthen clostern vnd allen derselbigen zugehorunge —, souil derer in — vnser genedigen herrn furstenthumb gelegen, den vorkauff haben. Gerheden vnd vorsprechen, — das wyr hyrober dem rathe von vnserm genedigen herrn eyne vorschreybunge, wie wir vns derer mit inen vorglychen, zum furderlichsten ausbringen vnd selbst dieser vnser vorschreybunge in allen artickeln vhestiglich nachgehen wollen —. Geben zue Dresden freytags nach Alexii den einvndzwanzigisten Julii —.

Nach dem Orig. im Rathsarchiv zu Leipzig mit dem Siegel der Statthalter an einem Pergamentstreifen.

No. 476. 1542. 25. Aug.

*Herzog Moritz bekennt den Empfang der Zahlung von 30000 Guldengroschen durch den Rath zu Leipzig, überweist demselben die Klostergüter zu Pfand- und Nutzungsrecht dergestalt, dass ein etwaiger Ausfall in der Verzinsung der dargeliehenen Summe aus dem Amte Leipzig oder der Rentkammer ausgeglichen werden soll und sichert das Vorkaufsrecht im Falle der Veräußerung dieser Güter zu.*

Vonn gots gnadenn wir Moritzs hertzog zu Sachsen — thun kunth vnd bekennen, das vnns — burgermeister vnd rath vnser stadt Leiptzick dreissigk tausent gulden groschen vnser vettern des churfursten zu Sachsen ꝛc. vnd vnser itzigen schrots vnd kornns — vbracht vnd auf die monchecloster zu Leiptzick, auch auf das nunnencloster zu s. Georgen fur Leiptzick gelegen vnd derselben allerseits zugehörige forwege vnd guter dargelihen, die wyr durch vnser vorordenthen stadthalther vnd rethe bar vber vfheben vnd empfaen lassen —, sagen gemelthen rath berurther summa vnd guter betzalung hiemit quidt ledig vnd loß, einsetzen vnd anweisen yhnen — zu einem waren vnnderpfandt — die obgemelthen closter in vnd fur vnser stadt Leiptzick gelegen mit gerichtten oberst vnd niederst —, auch mit allen derselben closter forwergen hoefen guttern etc. also vnd der gestalt, das gemelther rath so lanng vnd alle die weil ehr der dreissig tausent gulden groschen an obberurter werung von vnns nit vogenugt, solche closter vnd closter gutter — in behelich vnd vorwalthung haben vnd sich darann iherlich yrer zcinse, souil die dreissig tausent gulden groschen funf vffs hundert austragen werden, selbst erhohlen vnd die vbermas — jedes ihars heraus geben sollen; ab aber die nutzung derselben noch zur zeit, vnd die weil die closter zum teil noch vnuorledigt vnd die personen vnnabgefertigt seindt, villeicht so weith sich nit erstrecken wurde, das gedachter rath die geburlichenn zcinse vf obberurte summa vor foll dar durch erlangen mochte, vff denn fall wollen wyr ynen das ihennige, was ynen daran abgehen wyrdet, aus vnserm ampt Leiptzick oder vnserer rentchammer iherlich erstatten